

Das Edict des Augustus über die Wasserleitung von Benafrum.

Zu den wichtigsten Entdeckungen der letzten Jahrzehnte auf dem Gebiete der lateinischen Epigraphik gehört unstreitig die der oben genannten Urkunde. Obwohl schon seit dem Jahre 1755 in den Ruinen von S. Maria Vecchia bei Benafro ausgegraben, blieb sie dennoch unbekannt, bis sie im Jahr 1846 von Mommsen in einem 3 Miglien von der Stadt belegnen Casno aufgefunden wurde. Die Art der Einmauerung und die außerordentliche Verwitterung des ohnehin porösen Steines, welche die Lesung der Inschrift ungemein schwierig machen, sind an andern Orten mehrfach geschildert worden (vgl. Bull. d. Inst. 1850, p. 44 ff.; Zeitschr. für gesch. RW. XV, p. 287 ff., und meine Anzeige der Mommsenschen Inscr. Regni Neap. in den Gel. Anzeigen der Münchener Akademie 1853, N. 82, S. 662 ff.); es genügt daher, hier darauf hinzuweisen, daß von Mommsen in seiner Lesung gewiß das Mögliche geleistet wurde, während derselbe stets offen ausgesprochen, daß von einem erfahrenen Abschreiber vielleicht eines Tags eine vollständigere Abschrift zu erhoffen sei. Eine solche zu liefern unternahm der bekannte Vater R. Garrucci aus Neapel. Er verschaffte sich einen Gypsabguß des Steines und veröffentlichte nach mehrjährigem Studium in dem neuen, von ihm in Gemeinschaft mit Herrn Minervini redigirten *Bullettino napoletano* (1852, I, tav. 2) einen Stich des Monumentes, der sich für ein Facsimile ausgiebt und in einer Reihe von Lieferungen

desselben Journals ausführlich besprochen wird. Ich habe in der oben angeführten Recension vorläufig mein Urtheil über diese Publikation niedergelegt, die große Ausdauer im Allgemeinen, den scharfen Blick in manchen schwierigen Stellen rühmend anerkannt, zugleich aber nicht verhehlen können, daß die Sucht, Alles zu lesen, und der Wunsch, seinem Vorgänger den Ruhm der Entdeckung zu schmälern, ihn verführt haben, Buchstaben zu sehen, wo nicht nur keine Reste der Oberfläche mehr, sondern an deren Stelle zolltiefe Löcher vorhanden sind, ja, ganze Zeilen zu entziffern an Stellen, an denen das schärfste und geübteste Auge (ich rede nicht bloß von meinem eignen) kaum eine geringe Spur von Schrift zu entdecken vermag. Was man zu lesen glaubt oder lesen möchte, eigne Träumereien und Vermuthungen in den Text aufzunehmen, ohne dem Leser auch nur einen Wink zu geben, kommt in der Wirkung jeden Falls der Interpolation gleich, wenn wir auch den Verfasser nicht der bewußten Begehung einer solchen beschuldigen mögen. Eine etwas genauere Ansicht seines Facsimile genügt, die Unmöglichkeit ganzer Stellen einzusehen, selbst wenn man vom Zustande des Originals keinerlei Vorstellung hätte; die nicht bloß lose verknüpften, sondern ganz abgerissen neben einander gestellten Sätze passen am wenigsten für den Stil römischer Urkunden, nicht einmal für den Auszug einer solchen, wofür Herr Garrucci das ganze ausgeben möchte, und seine Latinität selber ist der Art, daß sie weder zur Zeit des Kaisers Augustus, noch zu irgend einer anderen je Mode gewesen.

Diese Beschaffenheit des Garruccischen Textes machte eine neue Revision desselben unabweislich. Es war klar, daß eine Vergleichung des Monumentes, so lange es an seinem bisherigen Standorte bleibt, ganz nutzlos sein würde, und ein Versuch der Art, den der leider so früh dahin geschiedene E. Philippi mit Mommsen's Abschrift in der Hand schon früher machte, hatte dies bereits zum Ueberflusse dargethan. So blieb nur übrig, Herrn Garrucci's Beispiele folgend, sich gleichfalls einen Abguß zu verschaffen. Die Größe des Stein's (7 Palmen hoch, 4 Palmen breit), seine Entfernung von Neapel und der Transport von da nach Rom machten

dieses nicht weniger schwierig als kostspielig; indess die Direktion des archäologischen Institutes glaubte weder Kosten noch Mühe scheuen zu dürfen, wo es sich um ein so wichtiges Dokument handelte, und die Gefälligkeit ihres Correspondenten, Herrn Dr. Bentrup, damals in Neapel, setz an der Klosterschule zu Rosleben, vermittelte das Weitere. Begleitet von einem erfahrenen Gypsgießer, begab er sich nach Benafro und ließ eine Form nehmen, mit deren Hülfe ein Abguss in Neapel angefertigt wurde. Beide, sowohl Form, als Abguss, befinden sich jetzt beim archäol. Institut in Rom. Ich bemerke ausdrücklich, daß ich auch die Form bei meiner Arbeit benutzte, weil gegen meine Lesung oder vielmehr Nichtlesung einzelner Stellen von Herrn Carrucci, dem ich meine Resultate vorlegte, geltend gemacht wurde, ich habe den Abguss benutzt, während er nach dem Relief der Form gearbeitet habe. Obwohl ich nun meines Theils überzeugt war, daß der Abguss als eigentliches Facsimile geeigneter ist, als die Form, ein deutliches Bild des Monumentes zu geben, somit die Lesung durch dessen Benutzung nur erleichtert werden kann, so wollte ich doch nicht unterlassen, zu Befestigung jedes Einwandes auch die Form zu vergleichen, was indess nur in der obersten Zeile ein Resultat lieferte, indem hier einige Buchstaben ganz erschienen, die der Abguss nur halb giebt. Ubrigens war die Arbeit im höchsten Grade angreifend, und das mag zur Entschuldigang dienen, wenn ich so spät meinem Versprechen nachkomme, den berichtigten Text möglichst bald herauszugeben. Galt es doch nicht bloß zu lesen, was zu lesen war, sondern, was gewiß nicht weniger schwierig, sich an vielen Stellen zu überzeugen, daß eben fast nichts zu sehen sei, wo mein Vorgänger ganze Sätze gelesen hatte, anderwärts wiederum, sich von seinen unrichtigen Lesarten loszumachen, und im Gegensatz dazu sich der eigenen zu versichern. Es wurde dieses Geschäft selbst durch die Größe und Unbeholfenheit des Steines erschwert, da es unmöglich war, durch Drehen und Wenden ihn den nöthigen Lichtwirkungen auszusetzen. Abdrücke in Papier und Stanniol, abwechselnder Gebrauch von Kerzen- und Tageslicht mußten zu Hülfe kommen. Ich gestehe, daß es mir schwer ward, mich endlich zu überzeugen, es sei für mich nichts

mehr zu erreichen und trotz aller angewandten Mühe und Zeit ein bedeutender Theil des Monumentes unentziffert zu lassen. Möglich, daß, wenn einmal dem Original eine günstige Aufstellung zu Theil werden sollte, ein erfahrener Epigraphiker mit dessen Hülfe noch Einzelnes entziffert; viel wird es keines Falls sein. Einstweilen glaube ich versichern zu dürfen, daß der mittlere Theil des Dokumentes unumstößlich feststeht, wie er im Folgenden gegeben ist. Der Vergleich von Herrn Garrucci's Arbeit wird dazu dienen, einer Seite zu zeigen, wie viel ich meinem Vorgänger verdanke, anderer Seite darzutun, ob im vorigen zu viel gesagt ist. Daß in den besser erhaltenen Theilen die Grundlage seines Textes das Richtige enthält versteht sich von selbst; aber das Fehlen oder falsche Lesen von Partikeln und einzelnen andern Wörtern muß natürlich auch hier das Ganze verwirren, oft unverständlich und sinnlos machen. Ich hoffe, daß in diesen Theilen die Fassung meines Textes an und für sich denselben als richtig erweisen und mir den Beweis von der Unmöglichkeit oder Verkehrtheit des Garruccischen ersparen wird; dagegen werde ich in den Theilen, in welchen ich meine Unfähigkeit überhaupt etwas zu lesen, einzuzustehen genöthigt bin, die Unmöglichkeit jenes darzutun suchen.

(Siehe die beiliegende Tafel I.)

Zunächst einige Bemerkungen über die Natur des Monumentes überhaupt und über die Zeit seiner Abfassung, in denen ich mich natürlich an Mommsen's Auseinandersetzungen im *Bullettino* und in der *Ztschr. für gesch. RW.* (II. II.) anschließe.

Es ist an sich klar, daß unsre Inschrift ein Reglement für Wasserleitungen ist, und in der That finden sich nach dem Zeugnisse der Localschriftsteller in der Nähe von Benafro noch jetzt Reste einer solchen, welche aus einer Entfernung von 14 Miglien Wasser nach der Stadt führte. Längs derselben wurden an verschiedenen Orten Rippen aufgefunden, deren Mommsen vier aufzählt, in der Mafferie von *Cività nuova*, auf dem s. g. *colle de' vescovi*, in der *Villa Puzilli*, 2 Miglien von Benafro, und am Thore der *Terra de' Colli* nahe am Ursprung des *Volturno*, sämmtlich mit der identischen Inschrift:

IVSSV . IMP . CAESARIS
 AVGVSTI . CIRCA . EVM
 RIVOM . QVI . AQVAE
 DVCENDAE . CAVSA
 FACTVS . EST . OCTONOS
 PED . AGER . DEXTRA
 SINISTRAQ . VACVVS
 RELICTVS . EST

(Mommsen, I. N. 4602), deren Inhalt beinahe mit denselben Worten in unsrer Inschrift (v. 21—23) wiederkehrt. Es kann daher weder die Beziehung der letzteren auf jene Wasserleitung bezweifelt, noch diese einem andern Urheber, als dem Kaiser Augustus selbst zugeschrieben werden. In der That wissen wir aus Sueton (Aug. 46), daß derselbe Italiam duodeviginti coloniarum numero ab se deductarum frequentavit operibusque ac vectigalibus publicis plurifariam instruxit, und werden nicht ohne Wahrscheinlichkeit voraussetzen können, daß vorzugsweise jene Colonien mit dergleichen Wohlthaten bedacht wurden. Daß aber Benasrum gerade eine dieser Colonien war, schließt Mommsen aus dem Fragment J. N. 4622, in welchem, sofern die Ergänzung richtig, Benasrum colonia Iulia Augusta genannt wird. Wer indeß deren Richtigkeit läugnet, wird wenigstens zugeben, daß sie zu den von den Triumvirn bedeuerten Julischen Colonien gehörte, wie die Inschrift J. N. 4603 beweist, und mit Recht beruft sich Mommsen auf den liber coloniarum (p. 239 ed. Lachmann): summa montium iure templi Ideae ab Augusto sunt concessa, um darzutun, daß Augustus sich jeden Falls mit den Angelegenheiten der Stadt beschäftigt hat. Borghesi in seiner werthvollen Zusammenstellung der coloniae Iuliae und Iuliae Augustae (sull' iscrizione perugina della porta Marzia, Archivio storico ital. vol. XVI, 1850) zählt die Stadt den ersteren bei und corrigirt die im liber coloniarum erwähnten quinqueviri in triumviri; sollten indeß nicht letztere möglich sein und eine Sullanische Colonie andeuten, wie auch Herr A. W. Zumpt (Comm. epigr. p. 347) annimmt? — Wie man aber auch hierüber denken möge, es kann uns nicht Bun-

der nehmen, wenn wir ein kaiserliches Werk in einer Municipalstadt finden, und eben so wenig, wenn Gebrauch und Instandhaltung desselben vom Kaiser geregelt wurden.

Eine genauere Bestimmung des Jahrs der Erbauung ist nicht wohl möglich. Nur hat Mommsen die allerdings wahrscheinliche Vermuthung aufgestellt, daß sie in die zweite ruhigere Hälfte der Augusteischen Regierung zu setzen sei, was dadurch sich bestätigt, daß die in der ersten Hälfte derselben so häufigen Archaismen unsrer Inschrift fehlen, die statt ihrer eine gewisse Unregelmäßigkeit und Unbeständigkeit zeigt, z. B. die Participien *ba'd* auf *endus*, *kal'd* auf *undus* bildet. Wenn dagegen derselbe meint, man könne versucht sein, sie wenigstens in eine frühere Zeit, als das Jahr 743 zu setzen, da in ihr jede Spur der Senatsbeschlüsse dieses Jahrs und der *lex Quinctia* vom Jahre 745 fehlen, so giebt er selbst die Unsicherheit dieses Argumentes zu, und in der That könnte man auch eben so gut andrer Seite in einigen Paragraphen gewisse Anklänge an die Gesetzgebung des Augustus finden wollen, die alsdann unser Edict in eine spätere Zeit hinaus schieben würden.

Es ist, wie man sieht, bei dieser Frage auf Herrn Garrucci's Lösung keinerlei Rücksicht genommen, und zwar aus dem einfachen Grunde, daß dieselbe für völlig imaginär zu halten ist. Er liest nämlich die ersten beiden Zeilen wie folgt: *decretum imp. Caesaris Augusti de aqua ductu col. co'oniae Iuliae Venasri, imp. Carsare VIII, T. Statilio Tauro II eos*, und setzt darnach den Stein in das Jahr 72. Schon der Stil dieser Ueberschrift muß auffallen, nicht weniger daß dem Namen *Caesar* in diesem Jahre der Beinamen *Augustus* fehlt, da es doch feststeht, daß nur bis zur Annahme des letzteren der nachmalige Kaiser Augustus sich in den Fasten *imperator Caesar* nennt. Wenn ja der neue Titel in einem späteren Monumente einmal fehlen sollte, so kann dies unmöglich in einem officiellen Dokumente der Fall sein. Endlich war das Wort *decretum* verdächtig; denn daß wir gar kein Decret vor uns haben, zeigt die Erwägung, daß ein Decret nach römischem Sprachgebrauch nur ist: 1. *sententia collegii praevia deliberatione pronuntiata*; 2. *quod causa cognita a magistratu statu-*

tum est; 3. statutum imperiale circa litem in consistorio principis tractatam. (Dirksen, Manuale Latinitatis fontium iuris civilis Romanorum, s. v.). Vielmehr ist unser Dokument ein edictum, und die wenigen Buchstabenreste, welche sich mit Sicherheit erkennen lassen, führen gleichfalls darauf hin. Ich lese nämlich zu Anfange der 1. Zeile DIC, dann nach kleinem Zwischenraume M mit vorhergehender und folgender senkrechter Linie und nach neuem Zwischenraume einige Reste, welche sich mit einiger Wahrscheinlichkeit in CAESAR herstellen lassen; in der zweiten aber erkennt man mit Mühe die Elemente des Wortes VENAFRANORVM. Daraus schließe ich, daß der Eingang etwa so lautete: DICit IMPerat CAESAR divi f. augustus cet., eine Formel, die mir Mommsen in ähnlicher Weise vorgeschlagen, ehe ich noch die Buchstabenreste hatte entziffern können. Wenn man mit diesen Herrn Garruccis Lesart zusammen hält, so bekommt man dadurch einen merkwürdigen Aufschluß über die Methode des genannten Gelehrten und wird sich weniger wundern, wenn auch an andern Stellen seine Phantasie zu sehr vorherrscht.

Das eigentliche Edict zerfällt in vier Kapitel, von denen das zweite und dritte beinahe vollständig erhalten sind, indem nur wenige Worte fehlen, die sich meistens, wenn nicht mit Sicherheit, doch mit Wahrscheinlichkeit ergänzen lassen. Und zwar enthält das zweite Kapitel das Reglement über die Erhaltung der Wasserleitung und der dazu gehörigen Baulichkeiten, welche den Dummviren der Colonie anvertraut wird, während es sich im dritten um die Vertheilung des Wassers im Innern der Stadt handelt, die gleichfalls den Colonialmagistraten überlassen ist, welche sich nach der Entscheidung des Rathes der Decurionen zu richten haben. Die Ueberreste des vierten Kapitels zeigen, daß in ihm von dem Klageverfahren gegen diejenigen die Rede ist, welche gegen die vorhergehenden Reglements verstossen würden. Der Inhalt des ersten Kapitels dagegen ist weniger leicht zu bestimmen, da sehr wenige Ueberbleibsel desselben erkennbar sind und fast nur der in 6 Versen fünf Mal wiederkehrende Name der Venafraner mit Sicherheit zu ermitteln war. Indeß die Richtigkeit der Annahme zugegeben, daß die Was-

ferleitung ein kaiserliches Werk und vom Kaiser der Commune von Bonafrum geschenkt sei, konnte unmöglich ein Kapitel fehlen, das die formelle Schenkung enthielt, und ich stehe nicht an, mit Mommsen diese im ersten Kapitel zu erkennen. Es braucht kaum hervorgehoben zu werden, daß die stete Wiederholung des Namens der Bonafraner vortrefflich zu der Formalität römischer Dokumente paßt. — Freilich erscheint auch dieses Kapitel vollständig bei Herrn Garrucci; aber, abgesehen von dem poetischen Ausdrucke, *aquae rivos ductus qui in rura labuntur* (!), der gewiß dem Stile eines römischen Edikts durchaus unangemessen ist, so wie von den *municipes coloniae* und den *quattuorviri aquarum*, die beide in der Epigraphik ganz neu sein würden *), zu geschweigen von andern Sonderbarkeiten, die jeden Philologen stußig machen würden, ist der ganze Stil, der diesem Theile des Edikts schuld gegeben wird, so gänzlich verschieden nicht bloß von der in seinen andern Theilen herrschenden Schreibart, sondern auch von dem aller anderen Decrete, Edikte, Senatsbeschlüsse und Gesetze, daß wahrlich ein starker Glaube dazu gehört, um nicht dadurch allein schon zweifelhaft zu werden. Außerdem ist es kaum möglich, daß in diesem Paragraphen schon von der Vertheilung des Wassers die Rede ist (*caducam ducere*) und den Magistraten von Bonafrum irgend eine Autorität darüber beigelegt wird, da zu diesem Zwecke ein eigener Paragraph später folgt. Es bleibt demnach nur übrig, die ganze Lesung Garrucci's für ein Gebilde der Phantasie zu erklären, das sogar noch ziemliche Gedankenlosigkeit beurfundet, meiner Seite aber einzustehen, daß der Versuch, die geringen sicheren Ueberreste durch ungewisse und verwegene Supplemente zu verbinden, mir als eitler Zeitvertreib erscheint, den ich gern Jedem überlasse, der Vorliebe für

*) Zur Rechtfertigung seiner *municipes coloniae* beruft sich Herr Garrucci auf meine Bemerkungen im Bull. 1851, p. 85 und 173 hinsichtlich einer Inschrift von Teramo, in der *municipes* und *coloni* erwähnt sind. Allein ich setzte dort aus einander, wie in einer Stadt eine doppelte Bevölkerung mit verschiedener Constitution existirt habe, so daß in der That eine *colonia* und ein *municipium* zugleich erwähnt werden könne. Daraus folgt aber keineswegs, daß *municipes* in einer *colonia*, oder *coloni* in einem *municipio* hätten sein können, sondern vielmehr das Gegentheil, da ich ja gerade zwei Classen der Bevölkerung in ihnen erkannte.

solche Spielereien hat. Nur B. 7 scheint mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit eine Herstellung zuzulassen, indem man mit Vergleichung von B. 24 und 37 schreibt: in oppid || Venafranorum [i]t si[quit] duc[il]u[r] . . . colonis V[e]nal[ranis ei]ve qui colon || Venafranorum nomin[e], und die Partikel que am Ende des Kapitels läßt ein [ius sit liceat]que vermuthen, wie in B. 25.

Das zweite Kapitel ist besser erhalten, und obwohl stellenweise gleichfalls äußerst schwierig zu entziffern, doch auch von Herrn Garrucci im Ganzen richtig gelesen. Eine Vergleichung seines Textes mit dem meinigen wird aber leicht erkennen lassen, daß auch hier der gerügte Fehler des Zuviellesens stellenweise wiederkehrt. Die Richtigkeit meiner sonstigen Varianten ergibt der Zusammenhang der Stellen selber, wie denn auch Herr Garrucci, dem ich meine Lesarten auf dem Gypsabgusse nachwies, nicht umhin konnte, ihre Richtigkeit loyaler Weise anzuerkennen. Es dürfte daher überflüssig sein, hier auf eine Widerlegung der seinigen einzugehen.

Dieses Kapitel zerfällt, wie das nächstfolgende, in mehrere Paragraphen, deren erster 11 Verse umfaßt und von B. 9 bis B. 20 reicht. Er enthält nur zwei Lücken, in der Mitte von B. 9, wo einige andere zur Wasserleitung gehörige Baulichkeiten erwähnt waren, und zu Anfang von B. 15, wo ich vergebens einen Eigennamen gesucht habe, der mit einem V beginne und mit MNIVS ende, da, abgesehen davon, daß dem M eine vertikale Linie voranzugehen scheint, Volumnius zu lang für die Lücke ist, nicht weniger vielleicht Velimnius, das Borghesi vorschlug, obwohl dieser Name sonst nur Etruskischen Familien eigen ist. Der ganze Paragraph lautet: qui rivi specus saepta que aquae ducendae reficiundae || causa supra infrave libram recte aedificati structi sunt, sive quod || aliut opus eius aquae ducendae ref[ic]iundae causa supra infrave libram || factum est, uti quidquid earum rerum factum est, ita esse habere, itaque || reficere reponere restituere resarcire semel saepius, fistulas canales || tubos ponere, aperturam committere, sive quid aliut eius aquae ducen || dae causa opus erit, facere placet, dum qui locus ager in fundo, qui || P. V[el]imni (?) L. f. Ter. est esseve dicitur,

et in fundo, qui L. Pompei M. f. Ter. Sullae || est esseve dicitur, maceria saeptus est, per quem locum subve quo loco || specus eius aquae transit, ne ea maceria parsve quae eius maceriae || aliter diruatur mo[ve]jatur, quam specus reficiendi aut inspicendi causa. Es enthält demnach für die Benafranzösische Commune die Bewilligung des Rechtes, die Wasserleitung mit allem Zubehör stets in ihrem gegenwärtigen Zustande zu erhalten, die nöthigen Ausbesserungen vorzunehmen und überhaupt, Alles zu thun, was nöthig sei, um das Wasser in die Stadt zu leiten. Damit indeß die Eigenthümer der anstoßenden Grundstücke nicht weiter dadurch leiden möchten, als bei den nothwendigen Arbeiten unvermeidlich, und weil die Leitung durch die Besitzungen eines gewissen P. Belimnius und eines L. Pompeius Sulla ging, ward die Clausel angehängt, es dürfe in diesen Grundstücken das dort vorhandene Mauerwerk nur dann zerstört oder entfernt werden, wenn es zur Verstärkung und Herstellung der Leitung nöthig sei.

Anderer Seits darf der öffentliche Dienst nicht durch Privatleute leiden. Deshalb schreibt der zweite Paragraph, der etwas mehr, als der erste, beschädigt ist und aus sechs Versen (B. 20—25) besteht, vor, daß zu beiden Seiten der Leitung und aller dazu gehörigen Bauwerke ein Raum von je 8 Fuß frei zu bleiben habe. Bekanntlich wurde im Jahr 743, als Augustus die Verwaltung des Wasserwesens ordnete (Fronl. c. 100), für die Aquädukte der Hauptstadt durch einen Senatsbeschluß festgesetzt: ad reficiendos rivos specusque circa fontes et fornices et muros utraque ex parte vacuos quinos denos pedes patere, et circa rivos, qui sub terra essent, et specus intra Urbem et extra Urbem utraque ex parte quinos pedes vacuos relinqui cet. (l. l. 127). Ob die Ähnlichkeit dieser Bestimmung mit unserer auf eine Municipalstadt berechneten hinreiche, um die letztere von jener abzuleiten, und somit unsre Wasserleitung für jünger, als das Jahr 743, zu erklären, oder aber die Verschiedenheit der Verordnungen genüge, ihre Unabhängigkeit von einander darzuthun, ist schwer zu sagen. Klar ist jedenfalls der Sinn des Paragraphen, dem zufolge ich mit leichter Modifikation einer mir von Mommsen vorgeschlagene

nen Ergänzung B. 20 so lese: NevE Quid IN eo (sc. fundo) priVATI sit, den folgenden Vers aber mit den Worten per omnem fVNDVM beginne, die der Größe der Lücke genau entsprechen. Schwieriger ist die Ergänzung von B. 24, wo zwar der Anfang nomlNe FACIT unzweifelhaft ist, aber die folgenden dem ITER FACERE vorangehenden Buchstaben unverständlich bleiben. Die Buchstabenreste könnten auf aditum schließen lassen, allein abgesehen davon, daß ein aditum et iter facere eine Redensart ist, die kaum dem Stile des Dokuments angemessen wäre, würde auch dem vorhergehenden Zwischensatz ein Verbum fehlen, dessen er nicht wohl entbehren kann. Der Sinn ist, daß der leere Raum zu beiden Seiten des Aquädukts für das freie Gehen und Kommen derer dienen sollte, welche die Wasserleitung und die dazu gehörigen Baulichkeiten beaufsichtigten, während er dem allgemeinen Verkehr entzogen ward, was natürlich ist, da er nicht eigentlich Staatseigenthum wurde, sondern im Privatbesitz blieb. Der ganze Paragraph, dessen Auszug die oben erwähnten Cippen enthalten, lautet: n[ev]e q[uid] in [eo] pri]vati sit, quo minus ea aqua ire fluere ducive pos || s[it], per omnem f]un[d]um d[ex]tra sinistraque circa eum rivom circaque || op[er]a, quae eius aquae duc[en]dae causa facta sunt, octonos pedes agrum || vacuum esse placet, per quem locum Venafranis eive qui Venafranorum || [nom]in[e f]a[c]it, . . . iter facere eius aquae ducendae operumve eius aquae || [ductus faciend]orum reficiendorum *), quod eius sine dolo malo fiat, ius sit liceatque.

Der Schlußparagraph dieses Kapitels erinnert in seinem ersten Satze, wie der vorhergehende, an einen Senatsbeschluß des Jahres 743. In diesem ward verordnet, alles für die von Augustus verheißene Herstellung der Wasserleitungen nöthige Material solle frei vom nächsten besten Grund und Boden der Privaten entnommen werden, vorausgesetzt, daß diese nicht dadurch zu Schaden kämen, so wie es auch ungehindert durch Privatbesitzungen transportirt werden sollte. Ähnlich heißt es in unserm Edicte: quaeque earum

*) Hier wird causa vermist werden; vielleicht täuschte das folgende ius sit.

rerum cuius faciendae reficiendae causa opus erunt, quo proxume poterit, advehere adferre adportare. Freilich werden einige Orte vom Dnuus des freien Durchgangs befreit, doch müssen solche stets jenseits des frei zu lassenden Raumes von 8 Fuß liegen. Wichtiger ist, daß in diesem Paragraphen die Sorge für alle die vorher erwähnten Baulichkeiten den Duumvirn der Colonie übertragen wird; denn die Ergänzung der kleinen Lücke zu Anfang von B. 30 unterliegt wohl kaum einem Zweifel. Dieselben haben ebenfalls so zu verfahren, daß kein Privateigenthümer verhindert werde, zu seinen Besitzungen oder von einem Theile derselben in einen andern zu gelangen. Man bemerke dabei den auffallenden Ausdruck *inuius* *liat* in Bezug auf eine Person. Die Lesart ist indeß völlig sicher, und auch der folgende Satz *neve transire possit* beweist, daß von einer Person die Rede ist, wie denn auch Mommsen schon unser *dominus* supplirt hatte. — Schließlich folgt die Cautel, daß keiner von denen, durch deren Grund und Boden die Wasserleitung geführt sei, ihr Schaden zufügen, Wasser für seinen Privatgebrauch aus ihr ziehen, oder das Wasser überhaupt hindern dürfe, nach *Venastrum* zu gelangen, *Contraventionen*, die auch von *Frontin* (75. 128) als in Rom sehr häufig angemerkt und in's Besondere durch die *lex Quinctia* vom Jahre 745 (*Front.* 129) bei einer Buße von 100000 *Sesterzen* verboten sind. Nach Hinzufügung der wenigen *Supplemente*, deren er bedarf, lautet der Paragraph so: *Quaeque earum rerum cuius faciendae reficiendae causa opus erunt, quo || proxume poterit, advehere adferre adportare, quaeque inde exempta erunt || quam maxume aequaliter dextra sinistraque p. VIII iacere, dum ob eas res damni || infecti iurato promittatur: earumque rerum omnium ita habendarum || ii [viris] Venafranis ius potestatemque esse placet, dum ne ob id opus domi || nus eorum cuius agri locive, per quem agrum locumve ea aqua is aquae || ductu[s] s[ub]j[icit] *)*,

*) Die vorhandenen Reste dieses Wortes (S . . II) sind so sicher und der Zwischenraum so klein, daß ich meine Ergänzung für unzweifelhaft halte, die eine Bestätigung in einer Inschrift finden würde, welche sich auf eine Wasserleitung von *Viterbo* bezieht (*Bull.* 1829, p. 175 und mehrmals wiederholt), hätte nicht der Herausgeber, Herr *Orioli*, seine Lesung *SVB-DVCTA* später wieder selbst angezweifelt.

invius fiat, neve ob id opus minus ex agro suo in partem agri || quam transire transferre transvertere recte possit, neve cui eorum, per quo || rum agros ea aqua ducitur, eum aquae ductum corrumpere abducere aver || tere facereve, quo minus ea aqua in oppidum Venafranorum recte duci || fluere possit, liceat.

Das dritte Kapitel ward schon von Mommsen richtig gelesen und demgemäß erläutert. Es handelt von der Vertheilung und dem Verkaufe des Wassers im Innern der Stadt. Den Duumvirn und in Ermangelung derselben den Präsekten, oder auch einem von ihnen, wird gestattet, das Wasser zu vertheilen, das etwa Tempeln und öffentlichen Gebäuden zustand, die Masse des überschüssigen zu bestimmen, die Abgaben festzusetzen, für welche letzteres an Privaten abzulassen sei, überhaupt die gesammte Verwaltung zu ordnen, Alles jedoch in Gemäßheit des Beschlusses der Decurionen, deren Mehrheit demselben beigestimmt haben mußte, und zwar in einer Sitzung, welcher mindestens zwei Drittheile der Mitglieder des Collegiums beigewohnt hätten, wie es ja überhaupt in der lex Iulia municipalis des Jahres 709 für die Gültigkeit der Dekrete der Decurionen verlangt wurde (cf. Mommsen, Bull. l. l. p. 58; Ztschr. f. gesch. RW. l. l. p. 312). Obwohl indeß so die Disposition über die gesammte in die Stadt gebrachte Wassermasse der lokalen Magistratur zustand, finden wir doch die Bedingung hinzugefügt, daß das Wasser bis auf die Entfernung von 50 Fuß von der Leitung in bleiernen Röhren geführt werden soll, womit Mommsen wiederum die Bestimmung eines Senatsbeschlusses vom Jahr 743 vergleicht, ohne sie jedoch für identisch mit derjenigen unseres Edikts zu erklären, da eine solche Annahme voraussetzen würde, es sei hier *sistula plumbea* geradezu für *sistula quinaria* gesetzt, was möglich, aber nicht sicher ist. Außerdem wird als allgemeine Bedingung, unabhängig von den Verordnungen der Lokalmagistrate hingestellt, daß der rivus und die Röhren nur unter Straßen, öffentlichen Wegen und Grenzrainen gelegt und durch kein Privatgrundstück ohne die Bewilligung des Eigenthümers geführt werden dürfen. Zum Schlusse folgt die formelle Sanction des Reglements, welches in Uebereinstimmung mit den obigen

Verordnungen von den Decurionen über die Tutel der Wasserleitung und der dazu gehörigen Baulichkeiten werde gegeben werden.

Das ganze Kapitel mit den Verbesserungen am Schlusse desselben lautet: quaeque aqua in oppidum Venafranorum it fluit ducitur, eam aquam || distribuere, describere vendundi causa, aut ei rei vecligal inponere constituere || iiviro iiviris, praefecto praefectis eius coloniae ex maioris partis decuri || onum decreto, quod decretum ita factum erit, cum in decurionibus non || minus quam duae partes decurionum adfuerint, legemque ei dicere ex || decreto decurionum, quod ita, ut supra scriptum est, decretum erit, ius po || testatemve esse placet, dum ne ea aqua, quae ita distributa, discripta, deve qua || ita decretum erit, aliter quam fistulis plumbeis d(um) t(axat) ab rivo p(edes) L ducatur, neve || eae fistulae aut rivos nisi sub terra, quae terra itineris viae publicae limi || tisve erit, ponantur conlocentur, neve ea aqua per locum privatum in || vito eo, cuius is locus erit, ducatur; quamque legem ei aquae tuendae ope || ribusve, quae eius aquae ductus ususve causa facta sunt erunt, tuendis || [iiviri praefect]i ex decurion(um) decreto, quod ita, ut s(upra) s(criptum) e(st), factum erit, dixerint || [eam legem firma]m ratamque esse placet.

Das letzte Kapitel endlich, ursprünglich aus 19 Zeilen bestehend, ist nur in den letzten 6 für mich lesbar, wenn auch einzelne Worte, namentlich der wiederholte Name der Venafraner, sich schon vorher entziffern lassen. Herr Garrucci hat freilich 10 ganze Zeilen, aber abgesehen von den seltsamen Konstruktionen in den vier ersten derselben, kommen auch noch andre Sonderbarkeiten in ihnen zu Tage, wie z. B. die zehn ordinarii patroni von Venafrum sind, die die Existenz andrer außerordentlicher voraussetzen würden, und die quattuorviri, die nicht bloß mit Einem T geschrieben sind, sondern auch durch die gleichzeitige Existenz der Duumviren unmöglich werden, da, wenn Herr Garrucci sie für Beamte hält, die den Wasserleitungen vorstehen, in einem legalen Akt der betreffende Zusatz unmöglich fehlen kann. Außerdem sind die nächstfolgenden, von mir mit höchster Anstrengung entzifferten Zeilen von Herrn

Garrucci so unrichtig gelesen, daß schon deshalb die vorhergehenden kein Vertrauen verdienen können; vielmehr beruht ihre Lesung auf reiner Einbildung. — Das Wenige, was sich mit Sicherheit herausbringen läßt, genügt, um erkennen zu lassen, daß es sich um einen Proceß handelt, in dem die Commune als Klägerin auftritt, mittelst eines Bevollmächtigten, den ein nach den obigen Vorschriften gefaßter Beschluß der Decurionen damit beauftragt hat. Ein solcher Proceß muß in Rom vor dem praetor qui inter civis et peregrinos ius dicit geführt werden, welcher auch über die römischen Aquädukte Jurisdiction gehabt zu haben scheint, so lange es für dieselben noch nicht eigne Curatoren gab, sowie er auch später eintrat, wenn einmal durch Zufall kein Curator vorhanden war, was durch die lex Quinctia vom Jahre 745 festgestellt wurde (Front. 129). Die betreffende Mult betrug 10000 Sesterzen, was der regelmäßige Betrag bei Vergehungen an Wasserleitungen gewesen zu sein scheint, bis die lex Quinctia das zehnfache für deren Verletzung bestimmte (l. l.). Wie die Jurisdiction über derartige reine Municipalangelegenheiten statt den Duumvirn der Colonie einer römischen Magistratur habe zustehen können, wurde bereits von Mommsen im Bullentino (l. l.) auseinander gesetzt, der aus dem Vergleich unsres Edikts mit der lex Rubria schloß, daß die Competenz der lokalen Magistrate auf vielfache Weise geregelt gewesen sei, wie denn diese dieselbe auf Sachen von 15000 Sesterzen ausdehnt, wogegen in unserm Edikte bereits die von 10000 vor das Tribunal der Hauptstadt verwiesen werden. — Das Verfahren bei diesem Proceße, die Verwerfung der Richter, die beiden Parteien zustand, ward von Mommsen ebenfalls erörtert. Die Schwierigkeiten, die ihm damals die letzten zwei ungenau gelesenen Zeilen machten, fallen jetzt weg. Letztere erwähnen einfach die lex, nach welcher die Verwerfung statt fand, und die nach Mommsen eine lex Iulia war, wie er meint, dieselbe, welche fr. Vat. 197. 198. erwähnt ist.

Der entzifferte Theil des Schlußkapitels lautet: cui ex decreto decurionum ita, ut supra comprehensum est, ne || golum datum erit, agent, eum, qui inter civis et peregrinos ius dicet, iudicium || recipatorium in singulas res HS. X reddere

testibusque dumtaxat X denun || tiandis facere placet, dum re-
ciperatorum reiectio inter eum qui aget, et || eum, quocum
agetur, ita fiet, ut lege Iulia] quae de iudicis privatis lata
est || licebit oportebit.

Rom, März 1854.

W. Henzen.

- DICI . . IMI CAISAR
 AI . . VO NA . . AHORV V . . O R
 AQVAIV . . V . N V M . . NIVRVINAINAN . . W . . A . . II . . III . . IV . . V . . M
 ITAVI R . . RV OV . . OVAI IP . . MIHI : I . . ONORV . .
 5. VENAFRANORVM . . V R . N . V VA NI NV . D . .
 VINAFRI . AHIVAQVAH . . VN VOV N . . IN OPPID
 VENAFRANORVM . III DV V OLONIS V . NAF . V /IQVI COLON
 VENAFRANORVM NOMIN AIQVE QVE
 QVIRIVI SPECVS SAEPTAI QVE AQVAE DVCENDAE REFCIVNDAE
 10. CAUSA SVpra INFRAVE LIBRAM RECTE AEDIFICATI STRVCTI SVNT SIVE QVOD
 ALIVT OPVS EIVS AQVAE DVCENDAE RHICIVNDAE CAUSA SVpra INFRAVE LIBRAM
 FACTVM EST VTI QVIDQVID EARVM RERVM FACTVM EST ITA ESSE HABERE ITAQVE
 REFCIERE REPONERE RESTITVERE RESARCIRE SEMEL SAEPIVS FISTVLAS CANALES
 TVBOS PONERE APERTVRAM COMMITTERE SIVE QVID ALIVT EIVS AQVAE DVCEN
 15. DAE CAUSA OPVS ERIT FACERE PLACET . DVM . QVI . LOCVS . AGER . INFVNDQ . QVI
 PV . IMNI . L . F . TER EST ESSEVE DICTVR . ET . INFVNDQVI . L . POMPEI . M . F . TER . SVLLAE
 EST ESSEVE DICTVR MACERIA . SAEPTVS EST PER QVEM LOCVM . SVBVE QVO LOCO
 SPECVS EIVS AQVAE TRANSIT NE EA MACERIA . PARSVE QVAE EIVS MACERIAE
 20. ALITER DIRVATVR MOVAIVR QVAM SPECVS REFCIVNDI AVT INSPICIVNDI CAU
 S . N . . IQ IN VAI SIT QVOMINVS EA AQVA IRE FLVERE DVCIVE POS
 S /NIVM D . . TRA SINISTRAQVE CIRCA EVM RIVOM CIRCAQVE
 OPIA QVA . EIVS AQVAE DV . . NDAE CAUSA FACTA SVNT OCTONOS PEDES AGRVM
 VACVVM ES . E PLACET PER QVEM LOCVM VENAFRANIS EIVE QVI VENAFRANORVM
 IN . . A . IIVM . I I TER FACERE EIVS AQVAE DVCENDAE OPERVMVE EIVS AQVAE
 25. ORVM RIFICIENDORVM QVOD EIVS SDM FIATIVS SIT LICEATQVE
 QVAEQVE EARVM RERVM CVIVS FACIENDAE REFCIENDAE CAUSA OPVS ERVNT QVO
 PROXYME POTERIT ADVEHERE ADFERRE ADPORTARE QVAEQVE INDE EXEMPTA ERVNT
 QVAM MAXVME AEQUALITER DEXTRA SINISTRAQVE P VIII IACERE DVM OB EAS RES DAMN
 30. INFECTI IVRATO PROMITTATVR EARVMQVE RERVM OMNIVM ITA HABENDARVM
 II VENAFRANIS IVS POTESTATEMQVE ESSE PLACET DVM NE OB ID OPVS IOMI
 NVS EORVM CVIVS AGRIVS LOCIVE PER QVEM AGRVM LOCVMVE EA AQVA IS AQVAE
 DVCTV . S . . ITINVIVS FIAT NEVE OB ID OPVS MINVS EX AGRO SVO IN PARTEM AGRIVS
 QVAM TRANSIRE TRANSFERRE TRANSVERTERE RECTE POSSIT NEVE CVI EORVM PER QVO
 RVM AGROS EA . AQVA DVCITVR EVM AQVAE DVCTVM CORRVMPERE ABDVCERE AVER

(Text des Herrn Garrucci.)

- decretum . imp . Caesaris . Augusti . de . aquae ductu
 col . coloniae . Iuliae . Venafri . imp . Caesare . VIII . T . Statilio . Tauro . ii . cos
 aquae rivos ductus qui in rura colonorum labuntur duumvirum
 iuri . d . praefectorum . coloniae . permissu . fluant . neminem colonorum
 5. Venafranorum . vel qui coloniae . municipes . caducam . ducere . placet
 iivir . quatuorvir aquar . ostium in aquae ductu qui per m . p . ix in oppid
 Venafranorum tendit aperiant . colonis Venafranis eive qui colonos
 Venafranorum nomine erogari adtribui aliove quo modo dari non placet
 qui . rivi . specus . saepta . pontes . putei . lacusque . aquae . ducendae . reficiundae
 10. causa . supra infrave . libram . recte . aedificati . structi sunt . sive quod
 aliut . opus . eius . aquae . ducendae . reficiundae causa supra infrave libram
 factum . est . uti . quidquid . earum . rerum . factum . est . ita . esse . habere . et . aquas
 reficere . reponere . restituere . resarcire . semel . saepius . fistulas . canales
 15. tubos . ponere . aperturam . committere . sive quid . aliut . eius . aquae ducen
 dae . causa . opus erit . facere ei agro dum qui locus ager in fundo qui
 Q . Peigni . L . f . Ter . Mulae dicitur et in fundo qui L . Pompei M . f . Ter Sullae
 est esseve dicitur maceria saeptus est per quem locum subve quo loco
 specus eius aquae iter in it ni ea maceria parsve quae eius maceriae
 20. at . iter diruatur moveatur quam specus reficiundi aut inspiciundi cau
 sa familia aquaria caverit quominus ea aqua ire fluere ducive possit
 quo velint cuius rei causa dextra sinistraque circa eum rivom circaque
 eam maceriam quae aquae ducendae causa facta sunt octonos pedes agrum
 vacuum esse placet per quem locum Venafranis . eive qui Venafranorum
 25. colonorum nomine iter facere eius aquae ducendae operumve eius aquae
 ductus faciendorum reficiendorum quod eius s . d . m . fiat ius sit liceatque
 quaequae aquae earum . cuius faciendae reficiendae causa opus erunt quo
 proxime poterit advehere adferre adportare quaeque inde exempta erunt
 quam maxime abs agri dextra sinistraque p . viii iacere dum ob eas res damni
 infecti ius . dare promittatur earumque rerum omnium ita ei agendarum
 30. II . viris . Venafranis ius potestatemque esse placet dum ne ob id opus fons Mi
 nuciorum cuius agri locive per quem agrum locumve ea aqua is aquae
 ductus se fert invius fiat neve q . d m opus minus ex agro suo in partem agri
 quam transire . transferre transvertere recte possit neve qui eorum per quo
 rum agros ea aqua ducitur eum aquae ductum corrumpere abducere aver

35. TERE FACEREVE · QVOMINVS EA · AQVA · IN OPPIDVM VENAFRANORVM RECTE DVCI
FLVERE POSSIT · LICEAT
QVAEQVE AQVA · IN OPPIDVM · VENAFRANORVM IT · FLVIT · DVCITVR · EAM AQVAM
DISTRIBVERE · DISCRIBERE VENDVNDI CAVSA AVT EI REI · VECTIGAL · INPONERE CONSTI
40. TVERE TIVIRO · TIVIRIS · PRAEFEC PRAEFECTIS EIVS COLONIAE EX MAIORIS PARTIS DECVRI
ONVM DECRETO QVOD DECRETVM ITA FACTVM ERIT CVM IN DECVRIONIBVS NON
MINVS QVAM DVAE PARTES DECVRIONVM ADFVERINT LEGEMQVE EI DICERE · EX
(sic) TESTATEMVE ESSE PLACET DVM NE EA AQVA QVAE ITA DISTRIBVTA DISCRIPTA DEVE QVA
ITA · DECRETVM · ERIT · ALITER · QVAM · FISTVLIS · PLVMBEIS · D · T · AB RIVO · P · L · DVCATVR · NEVE
45. EAE FISTVLAE · AVT RIVOS · NISI · SVB TERRA QVAE · TERRA · ITINERIS · VIAE · PVBLICAE · LIMI
TISVE ERIT PONANTVR CONLOCENTVR NEVE EA AQVA PER LOCVM PRIVATVM · IN
VITO EO CIVVS IS LOCVS ERIT DVCATVR QVAMQVE LEGEM · EI · AQVAE TVENDAE · OPE
RIBVSVE QVAE · IVS AQVAE DVCTVS · VSVSVE CAVSA · FACTA SVNT ERVNT · TVENDIS
..... IEX DECVRION · DECRETO QVOD ITA VT · S · S · E · FACTVM · ERIT · DIXERINT
50. M · RATAMQVE ESSE PLACET
..... I · IOII · OI · IS ·
desunt vv. 7.
59. N · COLONI · NOS · IO^s ·
60. I · NAIRANORVM · SVAE INS · IS ·
..... HICO:OIIIH < /VRA VIRIINI · A · IRIRA III · N ·
DAO · D · HICA QVAE COLONIS COLONIAE VENAFRANAE SITHAVVM
D · AR · S · DICINICVIVIRON · NAIATIO QVAM COLONO AVT INCOLA ·
D · IM / S · CVI EX DECRETO DECVRIONVM ITA VT SVpra · COMPRENSVM EST · NE
65. GOTIVM DATVM ERIT AGENT EVM QVI INTER CIVIS ET PEREGRINOS IVS DICET IVDICIVM
RECIPERATORIVM IN SINGVLAS RES HS · X · REDDERE TESTIBVSQVE DVMTAXAT X DENVN
TIANDIS FACERE PLACET DVM RECIPERATORVM REIECTIO INTER EVM QVI AGET · ET
EVM QVOCVM AGETVR ITA FIE · QVAE DE IVDICIS PRIVATIS LATA EST
LICEBIT OPORTEBIT *) .

(Text des Herrn Garrucci.)

35. tere facereve quo minus ea aqua in oppidum Venafranorum recte duci
fluere possit liceat.
(Die Zeilen 37 bis 48 sind richtig gelesen und können daher übergangen werden.)
49. in decreto quod ita ut s s e factum erit dixerin
50. ita . cautum . ius potestatemque esse placet
desunt vv. 7.
58. nunliare . . ab . humo tem ·
agi tunc aliut iter factum ad eam aquam praeter quam faciundae rei
60. ficiundae causa quibus X Venafran ordinarios patronos qui boni
dent ob quas causas d. t. hs. X. dabunt in aerarium quatuorvirum iudicio
deque xxii fistulis . aquas colonis coloniae Venafranae vacivas aut ca
ducas quas addicent quominus reiectio quam colono aut incolae facere
licet . . . cum eo qui ex hac lege erit factum ita ut supra s. e. dum erint apud quem
65. agi tum datum erit agent eum qui inter civis et peregrinos ius dicet iudicium
reciperatorium in singulas res hs. X reddere testibus qui dumtaxat X denun
tiandis iudicari placet dum reciperatorum reiectio inter eum qui aget et
eum quocum agetur ita fie quae de iudicis privatis lata est
licebit oportebit.

*) In Hinsicht der Interpunction wird man bei einer so beschädigten Inschrift keine Sicherheit verlangen. Ich habe nur die Punkte angegeben, die mir ganz deutlich zu sein schienen. Eben so verhält es sich mit den verlängerten I, die ohne Zweifel in den ersten Theilen der Inschrift nicht weniger häufig waren, als in den späteren, besser erhaltenen. Auch sie sind nur angegeben, wo sie unzweifelhaft waren.